

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/2019

KR.Nr. I 163/2010 (BJD)

Interpellation Fraktion Grüne: Einbezug der Bevölkerung bei der Erarbeitung der Stellungnahme des Kantons zu den Rahmenbewilligungsgesuchen betreffend neue Atomkraftwerke (10.11.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Kantone werden gemäss Kernenergiegesetz des Bundes zur Stellungnahme zu den Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Atomkraftwerke eingeladen. Dabei handelt es sich um eine wichtige Frage, die weite Kreise der Bevölkerung interessiert.

Wir stellen dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

1. In welcher Weise beabsichtigt der Regierungsrat, die Bevölkerung des Kantons Solothurn frühzeitig und umfassend bei Stellungnahmen des Kantons zu Rahmenbewilligungsgesuchen für neue Atomkraftwerke miteinzubeziehen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass regionale Anliegen frühzeitig einfließen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zur Stellungnahme des Kantons eine Vernehmlassung bei den Parteien und interessierten Verbänden durchzuführen?
4. In welcher Weise wird der Regierungsrat das Parlament an der Diskussion beteiligen, und zu welchen Entscheidungsschritten wird er dem Parlament Beschlussesanträge unterbreiten?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Jahr 2008 wurden dem Bund Rahmenbewilligungsgesuche für drei neue Kernkraftwerke eingereicht: Neues Kernkraftwerk Niederamt, Ersatzkernkraftwerk Beznau und Ersatzkernkraftwerk Mühleberg. Sämtliche Entscheide und Verfahren zu Kernkraftwerken liegen in der Kompetenz und Verantwortung des Bundes. Massgebend ist das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1).

Aufgrund der Ereignisse in Japan hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 14. März 2011 die drei Rahmenbewilligungsverfahren für die drei Kernkraftwerke sistiert. Die Sistierung gilt, bis die Ursachen des Unfalls in Japan analysiert, die Sicherheitsstandards der schweizerischen Kernkraftwerke überprüft und allenfalls an neue Erkenntnisse angepasst sind. Ebenfalls ausgesetzt wurde die Frist für die Stellungnahme der Kantone zu den Rahmenbewilligungsgesuchen.

Der Regierungsrat hat den Entscheid des UVEK am 21. März 2011 zur Kenntnis genommen. Er beauftragte das Bau- und Justizdepartement (BJD), das im Zusammenhang mit dem Rahmenbewilligungsverfahren des Bundes stehende Richtplanverfahren „Neues Kernkraftwerk Niederamt“ zu sistieren (RRB Nr. 2011/600 vom 21. März 2011).

Die Behörden des Kantons Solothurn wollen sich nach der Sistierung des Rahmenbewilligungsverfahrens durch die Bundesbehörden ebenfalls mit der neuen Ausgangslage auseinandersetzen. Als erster Schritt beschloss der Regierungsrat, das Energiekonzept aus dem Jahr 2003 unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten zu überarbeiten (RRB Nr. 2011/1285 vom 14. Juni 2011).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb ausschliesslich auf das bisherige – in der Zwischenzeit sistierte Verfahren – und berücksichtigen die neueste Entwicklung der Atomenergiedebatte nicht.

Bei der Rahmenbewilligung geht es vor allem um die Eignung des Standorts für ein neues Kernkraftwerk. Die Anlage selber muss nur in groben Zügen beschrieben werden: der Grundtyp des Reaktors, sein Hauptkühlsystem und der Leistungsbereich. Die Rahmenbewilligungsgesuche beinhalten folgende Berichte: Erläuterungen zum Rahmenbewilligungsgesuch, Sicherheitsbericht, Sicherungsbericht, Konzept für die Stilllegung, Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle, Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe, Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI sowie die Bundesämter für Umwelt BAFU und Raumentwicklung ARE verfassen Gutachten zu den Gesuchen (in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen für Umwelt und Raumplanung). Die Kommission für nukleare Sicherheit KNS nimmt zu den Gutachten des ENSI Stellung. Die Kantone sind aufgefordert, sich zu den Gesuchen und Gutachten zu äussern (Art. 43 Kernenergiegesetz; SR 732.1).

Ursprünglich sollten die Kantone bis am 7. April 2011 zu den Unterlagen Stellung nehmen. Das Bundesamt für Energie BFE richtete den entsprechenden Fragebogen an die Energiedirektoren. Das Solothurner Volkswirtschaftsdepartement übertrug die Federführung für die Beantwortung dem Bau- und Justizdepartement (BJD).

Dieses entschied, die Stellungnahme des Kantons zu Handen des Bundes in einem breit abgestützten Verfahren zu erarbeiten. Das kantonale Richtplanverfahren bietet sich als solches Verfahren an.

Der Regierungsrat stützt sich bei seiner Richtplananpassung „Neues Kernkraftwerk Niederamt“ auf den überparteilichen Auftrag des Kantonsrates vom 30. Oktober 2007 (A 046/2007). Dieser verpflichtet die Regierung, das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks zu sichern. Die Regierung setzt diesen politischen Auftrag des Kantonsparlaments um. Dieser demokratisch legitimierte Auftrag mit positiver Grundhaltung des Kantons zur Kernkraft steht den vielen Einwendungen mit kernkraftkritischem Grundtenor gegenüber.

Das Richtplanverfahren erlaubt – unter Mitwirkung der Bevölkerung –, die Abstimmung dieser in einem Bundesverfahren zu bewilligende Infrastrukturanlage mit der umliegenden Nutzung in kantonaler Planungshoheit zu gestalten. In der Stellungnahme des Kantons Solothurn zum Rahmenbewilligungsgesuch können auf dieser Grundlage Anliegen an den Bund gestellt werden.

Das Rahmenbewilligungsverfahren sieht – unter der Voraussetzung, dass es überhaupt fortgesetzt wird – als nächsten Schritt die öffentliche Auflage der Gesuche sowie der Stellungnahmen und Gutachten während dreier Monate vor (Art. 45 KEG). Innert dieser Frist kann jedermann schriftlich beim Bundesamt für Energie Einwendungen bzw. Einsprachen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben (Art. 46 KEG). Die Kantone, Fachstellen und Gutachter können

zu den Einwendungen und Einsprachen zu Handen des Bundesrats Stellung nehmen (Art. 47 KEG).

Der Beschluss des Bundesrates über das Rahmenbewilligungsgesuch muss von den eidgenössischen Räten genehmigt werden (Art. 48 Abs. 2 KEG). Dieser Entscheid untersteht dem Referendum (Art. 48 Abs. 4 KEG). Es ist anzunehmen, dass ein solches ergriffen wird und das Volk endgültig entscheidet.

3.2 Zu Frage 1

Mit der Richtplananpassung „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“ gab der Regierungsrat der Bevölkerung Gelegenheit, sich während der öffentlichen Auflage im Juni 2010 zum Vorhaben zu äussern. Davon wurde rege Gebrauch gemacht, 750 Privatpersonen und 89 Behörden, Firmen und Organisationen nahmen an der Mitwirkung teil. Das BJD erfasste die Einwendungen und beantwortete sie thematisch zusammengefasst. Der Richtplanbeschluss wurde in mehreren Punkten angepasst und ergänzt. Der Einwendungsbericht wurde im Januar 2011 verschickt. Die Privatpersonen erhielten eine Zusammenfassung des Einwendungsberichts; die Organisationen und Verbände wurden gebeten, ihre Mitglieder in geeigneter Weise zu orientieren. Gleichzeitig wurde der Einwendungsbericht im Internet publiziert.

3.3 Zu Frage 2

Bei der Vorbereitung der Richtplananpassung „Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN“ wurde die Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt frühzeitig einbezogen. Das BJD beantwortete die von den Niederämter Gemeinden gemachten Einwendungen zur Richtplananpassung detailliert. Viele Anliegen zum Standort Niederamt wurden im Richtplanbeschluss berücksichtigt.

Für die weitere Planung des KKN sah der Kanton eine Koordinationsplattform vor, um die Kommunikation und die Koordination zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Bauherrschaft bzw. der Betreiberin sicherzustellen. Dies war im nun sistierten Richtplanverfahren so vorgesehen und hätte damit behördenverbindliche Wirkung entfaltet.

3.4 Zu Frage 3

Der Regierungsrat setzte mit der Richtplananpassung den überparteilichen Auftrag des Kantonsrats vom 30. Oktober 2007 (A 046/2007) um, das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks zu sichern. Darin wurde er beauftragt, sich im Rahmen seiner Kompetenzen aktiv bei allen Beteiligten aller Ebenen für den raschen Bau eines Kernkraftwerks im Niederamt einzusetzen und die straffe Durchführung des Bewilligungsverfahrens beim Bund und den Kantonen – insbesondere im Kanton Solothurn – zu unterstützen. Als Grundlage für die Stellungnahme des Kantons Solothurn an den Bund sollte die Richtplananpassung sowie die Studie zu den sozio-ökonomischen Wirkungen der kerntechnischen Anlagen im Niederamt dienen, welche die Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt erstellen liess.

Die Stellungnahme der Kantone ist für den Bund wichtig, aber rechtlich nicht bindend.

Die Parteien, Verbände und Organisationen konnten sich im Verfahren zur Richtplananpassung äussern. Eine weitere Möglichkeit eröffnet das KEG mit der öffentlichen Auflage der Rahmenbewilligungsgesuche (Art. 45 KEG).

3.5 Zu Frage 4

Das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans sieht die Mitsprachemöglichkeit des Kantonsrats vor. Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die während der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung Einwendung erhoben haben, können gegen einen

ablehnenden Entscheid des BJD beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und entscheidet gleichzeitig über die Beschwerden. Gegen den Beschluss des Regierungsrats können die abgewiesenen Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 PBG).

Zum Einwendungsbericht des BJD zur Richtplananpassung „Neues Kernkraftwerk Niederamt“ sind Beschwerden beim Regierungsrat eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass auch gegen den Beschluss des Regierungsrates Beschwerden erhoben worden wären, so dass der Kantonsrat zu diesem Thema abschliessend hätte Stellung nehmen können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Umwelt (wue, Pi) (2)
Hochbauamt
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle
Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überprüfung Energiekonzept (10; Versand durch
Amt für Umwelt)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat